

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/6872, 20/7632 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

Bericht der Abgeordneten Andreas Mattfeldt, Frank Junge, Felix Banaszak, Karsten Klein, Wolfgang Wiehle und Victor Perli

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, Energieeffizienzziele sowohl für den Primärenergieverbrauch als auch für den Endenergieverbrauch in Deutschland festzulegen. Das Ambitionsniveau der Energieeffizienzziele des Gesetzentwurfes soll dem hohen Ambitionsniveau des EU-Richtlinienvorschlages für Deutschland Rechnung tragen. Auch sollen sowohl eine allgemeine Energieeinsparverpflichtung für Deutschland insgesamt als auch spezifische Energieeinsparverpflichtungen für die öffentlichen Stellen bestimmt werden. Neben einer Erfassung der Energieverbräuche soll auch die Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen für die öffentliche Stellen durch eine digitale Datenerfassung ermöglicht werden. Den Ländern soll aufgegeben werden, ihrerseits Energieeinsparverpflichtungen gegenüber den Kommunen zu erlassen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund ergibt sich ein einmaliger Aufwand in Höhe von 8 Mio. Euro und laufende Kosten in Höhe von 5,85 Mio. Euro pro Jahr. Der einmalige Aufwand des Bundes setzt sich einerseits aus der Einrichtung eines Verbrauchsregisters gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 3 (1 Mio. Euro), sowie die Einrichtung eines Registers für Rechenzentren gemäß § 14 (200.000 Euro) zusammen. Andererseits entstehen Kosten durch die Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen für die öffentlichen Stellen, die unter den Bund fallen von 6,84 Mio. Euro. Die laufenden Kosten hingegen setzen sich aus 1,29 Mio. Euro für die Personalkosten zusammen. Daneben zählen zu den laufenden Kosten ebenfalls Kosten für den Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen von 4,56 Mio. Euro. Jeglicher finanzieller und (plan-)stellenmäßiger Mehrbedarf im Bereich des Bundes ist im jeweils betroffenen Einzelplan gegenzufinanzieren.

Für die Länder beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand 47,9 Mio. Euro und die laufenden Kosten 34,26 Mio. Euro pro Jahr. Der einmalige Aufwand der Länder setzt sich aus Kosten in Höhe von 47,9 Mio. Euro für die Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen für die öffentlichen Stellen, die unter die Zuständigkeit der Länder fallen zusammen. Die laufenden Kosten setzen sich aus 2,34 Mio. Euro Personalkosten zusammen (33,6 gD-Stellen: 32 gD-Stellen für § 6 Absatz 7 sowie 1,6 gD-Stellen (10-Prozent-Stelle pro Bundesland für §14)) sowie Kosten für den Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen in Höhe von 31,92 Mio. Euro.

Die Kommunen werden durch dieses Gesetz nicht verpflichtet.

Die jährlichen Ausgaben von Bund und Ländern zur Realisierung von Maßnahmen zur Einsparung in Höhe von 2 Prozent sind jeweils unter „Weitere Kosten“ ausgeführt.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entstehen durch die Einführung und den Betrieb von Energie- oder Umweltmanagementsystemen in der Umsetzung dieses Gesetzes einmalige Kosten in Höhe von 262,1 Mio. Euro (141,9 Mio. Euro nach § 8 und 120,2 Mio. Euro nach § 12) und laufende jährliche Kosten in Höhe von 239,6 Mio. Euro (104,6 Mio. Euro nach § 8 und 134,5 Mio. Euro nach §§ 12, 13 und 15). Allein durch die durch Managementsysteme ausgelösten unmittelbaren Effekte (Verhaltensänderungen und Betriebsoptimierungen) resultieren Einsparungen an Energiekosten in Höhe von 581,7 Mio. Euro pro Jahr.

Daneben entstehen der Wirtschaft Kosten durch die Erstellung von Plänen zur möglichen Umsetzung von wirtschaftlichen Maßnahmen, die im Rahmen der Energie- und Umweltmanagementsysteme sowie der Energieaudits identifiziert wurden. Daran anschließend entstehen zusätzliche Kosten für die Zertifizierung. Diese Kosten belaufen sich auf insgesamt 24,98 Mio. Euro. Davon sind 20,01 Mio. Euro jährlich und 4,97 Mio. einmalig zu entrichten.

Der Wirtschaft entstehen aus der allgemeinen Verpflichtung zur Abwärmenutzung Kosten für notwendige Investitionen von insgesamt 250,2 Mio. Euro.

Die aus der Umsetzung der Maßnahmen resultieren Einsparungen an Energiekosten über die mittleren Nutzungsdauern hinweg lassen sich auf insgesamt 1,3 Mio. Euro beziffern.

Zusätzlich entstehen bei neu errichteten Rechenzentren Kosten in Höhe von 680,5 Mio. Euro für die Investitionen in Abwärmetechnologien und Nahwärmenetze, denen Einnahmen aus dem Verkauf der Abwärme in Höhe von knapp 730 Mio. Euro gegenüberstehen. Zudem unterliegen Rechenzentren Informations- und Meldepflichten, für deren Umsetzung ein jährlicher Aufwand in Höhe von 29,2 Mio. Euro abgeschätzt wird.

Außerdem entstehen der Wirtschaft durch die aufkommenden Berichtspflichten im Rahmen des Betriebs der Plattform für Abwärme nach § 17 jährliche Kosten zur Erfüllung der Berichtspflichten in Höhe von 28 Mio. Euro.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015), soweit er durch die Umsetzung der als „EED“ bezeichneten Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1; L 113 vom

25.4.2013, S. 24), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/944 (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125; L 015 vom 20.1.2020, S. 8) geändert worden ist, entsteht.

Dagegen unterliegt der laufende Erfüllungsaufwand, der aus der Einführung einer Informationspflicht für Unternehmen durch die Plattform für Abwärme (§ 17 Absatz 1 und 2) resultieren, der „One in, one out“-Regelung. Im Sinne der „One in, one out“-Regelung stellt der oben genannte jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ein „In“ von 28 Mio. Euro dar. Die erforderliche Kompensation wird zeitnah durch zukünftige Gesetzgebungsvorhaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erbracht.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Bund, Länder und Kommunen fallen die oben abgeschätzten Haushaltsausgaben als Erfüllungsaufwand an.

Die Kommunen werden nicht über dieses Gesetz verpflichtet. Insofern wird aus diesem Gesetz kein Erfüllungsaufwand begründet.

Hinzu kommen Kosten für die übrigen öffentlichen Stellen. Für diese ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 368,7 Mio. Euro sowie laufende jährliche Kosten in Höhe von 297 Mio. Euro. Allein durch die durch Managementsysteme ausgelösten unmittelbaren Effekte (Verhaltensänderungen und Optimierungen von Prozessen) resultieren Einsparungen an Energiekosten in Höhe von 734,8 Mio. Euro (Energie-/Umweltmanagementsysteme) und 16,8 Mio. Euro (vereinfachtes Energiemanagementsystem), insgesamt 751,6 Mio. Euro durch nichtinvestive Maßnahmen im Rahmen der Einführung von Energiemanagementsystemen nach DIN EN 50001 bzw. 50005 oder Umweltmanagementsystemen nach dem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Eco-Management and Audit Scheme – EMAS).

Weitere Kosten

Das Gesetz beinhaltet die Verpflichtung und Umsetzung zu Einzelmaßnahmen zur Endenergieeinsparung. Der hierdurch entstehende Haushaltsmehrbedarf für die Verwaltung wird auf ca. 1,725 Mrd. Euro pro Jahr (für Bund 0,34 Mrd. Euro, Länder 0,34 Mrd. Euro und Kommunen 1,02 Mrd. Euro) geschätzt.

Ergänzende Angaben zum Erfüllungsaufwand (Erfüllungsaufwand unter Berücksichtigung der Einigung der Koalitionsfraktionen)

Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzentwurfes wirkt sich auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus. Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und für die Verwaltung ist durch die Änderungen nicht betroffen.

Mit der Änderung in § 8, nach der Unternehmen ab einem durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 7,5 GWh (bislang 15 GWh) verpflichtet sind, Energie- und Umweltmanagementsysteme einzuführen, erhöht sich die Anzahl der verpflichteten Unternehmen. Entsprechend erhöhen sich die im Erfüllungsaufwand angenommenen Kosten für die Einführung und den Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen. Durch die größere Fallzahl von Unternehmen, die Energie- und Umweltmanagementsysteme betreiben, werden deutlich mehr Endenergieeinsparungen als vorher erzielt und entsprechend die Energiekosten für die Unternehmen gesenkt.

Gleichzeitig wirkt sich die Änderung in § 3 Nr. 24, nach der Rechenzentren erst ab einer Nennanschlussleistung von 300 kW (bislang 200 kW) den Verpflichtungen nach den §§ 11 ff. unterliegen, reduzierend auf den Erfüllungsaufwand aus. Die Absenkung der Fallzahl für verpflichtete Rechenzentren wirkt sich reduzierend auf die Kosten für

die Einführung und Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen, für die Abwärmenutzung und -bereitstellung sowie die Erfüllung von Bürokratie-, Berichts- und Informationspflichten aus.

Die übrigen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 5. Juli 2023

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Andreas Mattfeldt

Berichterstatter

Frank Junge

Berichterstatter

Felix Banaszak

Berichterstatter

Karsten Klein

Berichterstatter

Wolfgang Wiehle

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter